

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan XI -Trift- der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Bebauungsplan erfaßte Teil des Gemeindegebietes der Stadt Bad Dürkheim ist bereits zu 85 % bebaut. Die erste in sich abgeschlossene Teilbebauung fand 1936 statt.

Ein nach dem zweiten Weltkrieg aufgestellter Bebauungsplanentwurf kam nicht in das Genehmigungsverfahren, weil durch den Bau des Stadions die notwendige Parkplatzlösung nicht weiter getrieben wurde.

Die stetige Bebauung des Gebietes richtete sich nach dem jetzt zu beschließenden Bebauungsplan, dessen Entwurf aber westlich durch die Kanalstraße begrenzt war.

Um das abschließende Baugeschehen zu regeln und Baugrundstücke für den Gemeinbedarf auszuweisen und bereitzustellen, wurde der Entwurf des Bebauungsplanes erweitert. Er enthält als Endergebnis der städtebaulichen Überlegungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen der städtebaulichen Ordnung und regelt die bauliche Nutzung in seinem Geltungsbereich.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung konnte nur eine Nutzung des Gebietes als Kleinsiedlungsgebiet und reines Wohngebiet vorgesehen werden.

Das Kleinsiedlungsgebiet beschränkt sich nur auf einen Teil des Bebauungsplangebietes, welcher vor dem zweiten Weltkrieg mit Kleinsiedlungen bebaut wurde. Der nach den Vorschriften des Aufbaugesetzes entworfene Wirtschaftsplan hat schon die vorhandene Kleinsiedlung aufgenommen und das übrige Gebiet als Wohngebiet ausgewiesen.

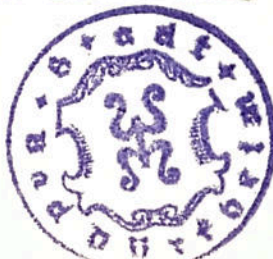
Auch der im Entwurf vorliegende Flächennutzungsplan sieht die Ausweisung des Gebietes als Kleinsiedlungsgebiet und reines Wohngebiet vor.

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Bodenordnung. Auf diese bodenordnenden Maßnahmen soll zunächst verzichtet werden, wenn und solange die Bauwilligen bereit und in der Lage sind, unmittelbar die im Bebauungsplan festgelegten Baugrundstücke zu bilden.

Soweit zu übersehen, werden durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes der Stadt Bad Dürkheim nur die durch Erschließungsbeiträge nicht gedeckten Kosten entstehen.

An Gesamtkosten wurden überschläglich ermittelt:

Für die Erschließung	600.000.-- DM
Für die Versorgung	200.000.-- DM
Für die Entwässerung	400.000.-- DM.



*Müller*  
Bürgermeister

Zur Reg.-Entschließung  
vom: 11. 11. 1963  
Az.: 421-521 - N 1/8